

# RÖHM - VERFAHRENSORDNUNG FÜR DAS HINWEISSYSTEM

In dem eigenen Verhaltenskodex fordert Röhm alle Beschäftigten auf, bekannte oder vermutete Verstöße gegen Gesetze, Regeln oder Vorschriften zur Sprache zu bringen und zu melden. Daher stellt Röhm für Beschäftigte und auch für externe Dritte ein Hinweissystem zur Meldung von Compliance-Risiken und -Verstößen bereit. Die Meldungen können sich sowohl auf klassische Compliance-Themen wie Korruption und wettbewerbswidriges Verhalten als auch auf Verletzungen von Menschenrechten und Umweltstandards beziehen. Diese Verfahrensordnung gibt Anleitungen dazu, welche Sachverhalte zu melden sind, wie diese gemeldet werden können und wie Röhm mit Meldungen umgeht.

Bei Fragen zum Hinweissystem und zum Verfahrensablauf kann die Seite "Häufig gestellte Fragen" des Online-Hinweissystems, die Meldefunktion des Online-Hinweissystems oder die unten unter "Zuständigkeit" angegebene Kontaktmöglichkeit genutzt werden.

## Anwendungsbereich

Das Hinweissystem kann von jeder Person genutzt werden, unabhängig davon, ob sie bei Röhm beschäftigt ist oder nicht.

Die Person kann tatsächliche oder mögliche Fälle der Nichteinhaltung externer oder unternehmensinterner Regeln oder Vorschriften, einschließlich Menschenrechte und Umweltstandards, melden.

Die Meldung kann sich auf die eigene weltweite Organisation oder einen Geschäftspartner von Röhm, insbesondere Lieferanten, beziehen.

Beispiele für Verletzungen von Menschenrechten und Umweltstandards sind:

### Menschenrechtsverletzungen:

- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit und Sklaverei
- Arbeitsbedingungen, welche die Sicherheit und Gesundheit gefährden
- Missachtung der Koalitionsfreiheit
- Diskriminierung
- Vorenthaltung eines angemessenen Lohns
- Unrechtmäßige Vertreibungen oder unrechtmäßige Aneignung von Land
- Unrechtmäßiger Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften
- Verschmutzung von Boden, Wasser oder Luft, schädliche Lärmemissionen oder übermäßiger Wasserverbrauch, die zu einer Verletzung der Menschenrechte beitragen können

### **Verstöße gegen Umweltstandards:**

- Verwendung von Quecksilber entgegen dem Minamata-Übereinkommen
- Verwendung persistenter organischer Schadstoffe entgegen dem Stockholmer Übereinkommen
- Lagerung, Handhabung, Einfuhr und Ausfuhr von gefährlichen Abfällen entgegen dem Basler Übereinkommen

### **Einreichen von Meldungen**

Röhm empfiehlt, Meldungen über das Online-Hinweissystem einzureichen:  
<https://roehm.integrityline.com>

Die Meldungen können rund um die Uhr in verschiedenen Sprachen eingereicht werden. Falls gewünscht, kann die hinweisgebende Person völlig anonym bleiben. Auch wenn Hinweisgebende ihre Identität preisgeben, sind Vertraulichkeit und der Schutz persönlicher Daten sichergestellt.

Hinweisgebende werden gebeten, innerhalb des Online-Hinweissystems ein Sicheres Postfach einzurichten, damit sie nach Einreichung einer Meldung mit Röhm in Kontakt bleiben können.

Alternativ können Meldungen auch direkt an die Compliance-Organisation von Röhm per E-Mail ([compliance@roehm.com](mailto:compliance@roehm.com)) oder telefonisch erfolgen (Region Americas: +1 973 526 8758 (Regional Compliance Officer); Region Asien: +86 021 6759 1069 (Regional Compliance Officer); Region Europa und Rest der Welt: +49 6151 863 7444 (Chief Compliance Officer)).

### **Umgang mit Meldungen**

Die Bearbeitung aller eingehenden Meldungen folgt einem Prozess, der im Folgenden allgemein beschrieben ist.

#### **1. Eingangsbestätigung**

Hinweisgebende erhalten innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der jeweiligen Meldung bei Röhm eine Eingangsbestätigung.

#### **2. Zugriff auf Meldungen**

Nur die für die Entgegennahme und Bearbeitung der Meldungen einschließlich der Durchführung der Verfahren zuständigen Personen ("Fallbearbeitende") und die sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen haben Zugriff auf die eingegangenen Meldungen.

Die Fallbearbeitenden dokumentieren alle eingegangenen Meldungen auf dauerhaft abrufbare Weise unter Beachtung aller anwendbaren Vertraulichkeitsvorschriften.

#### **3. Überprüfung der Meldungen**

Der Inhalt der Meldungen wird von den Fallbearbeitenden auf Stichhaltigkeit überprüft. Je nach Inhalt und Risikokategorie wird das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung des internen Compliance-Prozesses festgelegt.

Soweit möglich und zulässig, werden die Fallbearbeitenden den Sachverhalt mit den Hinweisgebenden erörtern und diese spätestens drei Monate nach Eingang der Meldung über den Stand des Verfahrens, d.h. über geplante und bereits ergriffene Folgemaßnahmen (einschließlich der Gründe dafür), informieren.

Auf Wunsch der hinweisgebenden Person wird innerhalb eines angemessenen Zeitraums ein persönliches Gespräch mit einer fallbearbeitenden Person ermöglicht. Mit Einwilligung der hinweisgebenden Person kann das Gespräch auch per Video- und Audioübertragung stattfinden.

#### **4. Präventiv- und Abhilfemaßnahmen**

Zur Lösung der gemeldeten Probleme können Präventiv- und Abhilfemaßnahmen erforderlich sein. Diese werden von den Fallbearbeitenden eingeleitet und nachverfolgt.

Soweit möglich und zulässig, werden die Fallbearbeitenden die Hinweisgebenden über geplante und bereits ergriffene Präventiv- und Abhilfemaßnahmen informieren.

#### **5. Bewertung der Verfahren**

Die Fallbearbeitenden werden gegebenenfalls den Ablauf und das Ergebnis des Verfahrens gemeinsam mit den Hinweisgebenden bewerten.

#### **6. Dauer der Verfahren**

Die Dauer des Verfahrens hängt wesentlich vom jeweiligen Sachverhalt ab und kann von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten reichen. Röhm verfolgt das Ziel, die Verfahren so effizient wie möglich zu einer zufriedenstellenden Lösung zu führen.

### **Schutz vor Repressalien**

Röhm ist entschlossen sicherzustellen, dass Hinweisgebende, die in gutem Glauben handeln, keine Benachteiligung, Bestrafung oder andere Repressalien aufgrund ihrer Meldung angedroht bekommen oder erleiden. "Guter Glaube" bedeutet, dass die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die von ihr gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen.

Für Hinweisgebende, die bei Röhm beschäftigt sind, schließt dieses den Schutz vor Kündigung, Herabstufung, Suspendierung, Bedrohung, Belästigung oder sonstiger Diskriminierung am Arbeitsplatz ein.

Zugunsten von Hinweisgebenden, die bei Geschäftspartnern beschäftigt sind, wird Röhm mit den Geschäftspartnern zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die Hinweisgebenden ein vergleichbares Schutzniveau genießen.

Zum Schutz vor Repressalien werden die Fallbearbeitenden versuchen, den Kontakt mit den Hinweisgebenden über den Abschluss des Verfahrens hinaus aufrechtzuerhalten.

## **Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit für das Hinweissystem und die Durchführung der Verfahren liegt in erster Linie bei der Recht- und Compliance-Organisation von Röhm.

Bei Fragen zum Hinweissystem und zum Verfahrensablauf kann die Seite "Häufig gestellte Fragen" des Online-Hinweissystems, die Meldefunktion des Online-Hinweissystems oder die folgende Kontaktmöglichkeit genutzt werden:

E-mail: [compliance@roehm.com](mailto:compliance@roehm.com)

Phone: +49 6151 863 7444